

Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 18.12.2015 in der Fassung der
8. Änderungssatzung vom 20.12.2023

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S.496), der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712 / SGV.NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV. NRW. S. 666), sowie der Friedhofssatzung der Stadt Nettetal vom 02.06.2004 hat der Rat der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Stadt werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Der anliegende Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,
 1. wer ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 2. wer Leistungen der Verwaltung beantragt, oder durch sie unmittelbar begünstigt wird oder in dessen Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt oder Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenzahlung

- (1) Über die Festsetzung der Gebühr ist ein förmlicher Bescheid zu erteilen.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen oder sonstigen Leistungen der Gemeinde oder mit dem Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten für die gesamte Grabnutzungszeit.
- (3) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 4

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung vom 13. Oktober 2011 in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 12 KAG NRW sinngemäß.

§ 5

Gebühren bei Zurücknahme von Aufträgen

Wird ein Auftrag auf Benutzung der Friedhöfe oder der Bestattungseinrichtungen zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages bereits begonnen worden war, ist eine Gebühr entsprechend der erbrachten Leistung zu entrichten.

§ 6

Sonder-und Zusatzleistungen

- (1) Im anliegenden Gebührentarif nicht aufgeführte Sonderleistungen werden nach den entstandenen Kosten berechnet (z.B. Grabsteinentfernungen über 1,5 m², Ausgrabungen, Umbettungen etc.).
- (2) Für Bestattungen außerhalb der Dienstzeiten wird ein Zuschlag in Höhe der angefallenen Personalkosten zusätzlich berechnet.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Nettetal über die Friedhofsgebühren vom 09.05.1980 in der Fassung der 36. Änderungssatzung vom 18.12.2014 außer Kraft.

Anhang Gebührentarife

Bezeichnung (Tarif)	Betrag in €
I. Erwerb von Nutzungsrechten / Verlängerungen	
<i>Reihengräber</i>	
Nutzungsgebühr für ein Erwachsenenreihengrab	1493,00 €
Nutzungsgebühr für ein pflegefreies Erwachsenenreihengrab	1.853,00 €
Nutzungsgebühr für ein Kinderreihengrab	772,00 €
<i>Wahlgräber</i>	
Erwerb Nutzungsrecht für ein Wahlgrab Sonderlage	2.627,00 €
Erwerb Nutzungsrecht für ein Wahlgrab sonstige Lage	2.194,00 €
Erwerb Nutzungsrecht für ein Wahlgrab pflegereduziert	2.483,00 €
Erwerb Nutzungsrecht für ein Wahlgrab sonstige Lage, pflegefrei	2.771,00 €
<i>Urnengräber</i>	
Nutzungsgebühr für ein Urnenreihengrab, pflegefrei	1.299,00 €
Nutzungsgebühr für ein Baumgrab	1.660,00 €
Erwerb Nutzungsrecht für ein Urnenwahlgrab	2.003,00 €
Erwerb Nutzungsrecht für eine Urnenstele	2.788,00 €
Nutzungsgebühr pflegefreies Aschenstreufeld	542,00 €
<i>Verlängerungen</i>	
Verlängerung Nutzungsrecht für ein Wahlgrab Sonderlage	106,00 €
Verlängerung Nutzungsrecht für ein Wahlgrab sonstige Lage	88,00 €
Verlängerung Nutzungsrecht für ein Wahlgrab sonstige Lage, pflegefrei	111,00 €
Verlängerung Nutzungsrecht für ein Urnenwahlgrab	81,00 €
Verlängerung Nutzungsrecht für eine Urnenstele (2. Bestattung)	112,00 €
II. Bestattungen	
<i>Reihengräber</i>	
Bestattung in ein Reihengrab	766,00 €
Bestattung in ein Doppelreihengrab	766,00 €
Bestattung in ein Kinderreihengrab	431,00 €
<i>Wahlgräber</i>	
Bestattung in ein Wahlgrab	1.053,00 €
Bestattung in ein Wahlgrab, tief	1.244,00 €

Sonderlage tief	1.244,00 €
<i>Urnengräber</i>	
Bestattung Urne	287,00 €
Bestattung Aschenstreuelfeld	192,00 €
Bestattung in einer Urnenstele	192,00 €
III. Friedhofskapelle	
Benutzung einer Friedhofskapelle	296,00 €
Benutzung eines Aufbahrungsraumes (pro Tag)	250,00 €
IV. Grabsteingenehmigung	
Grabsteingenehmigung inkl. Standfestigkeitsprüfung	45,00 €
V. Grabsteinentfernung	
Grabsteinentfernung bis 0,5 qm	36,00 €
Grabsteinentfernung bis 1,5 qm	159,00 €
Grabsteinentfernung über 1,5 qm	nach Aufwand
VI. Grabpflege vor Ablauf der Ruhezeit	
Grabpflege vor Ablauf der Ruhezeit (pro Jahr und Stelle) – Fälligkeit in einer Summe	136,00 €

Anmerkung:

Die vorstehende Satzung vom 18.12.2015 wurde am 22.12.2015 im Amtsblatt des Kreises Viersen, Nr. 37, bekannt gemacht und geändert durch die

1. Änderungssatzung vom 09.12.2016, bekannt gemacht am 22.12.2016, in Kraft getreten am 01.01.2017
2. Änderungssatzung vom 20.12.2017, bekannt gemacht am 21.12.2017, in Kraft getreten am 01.01.2018
3. Änderungssatzung vom 19.12.2018, bekannt gemacht am 20.12.2018, in Kraft getreten am 01.01.2019
4. Änderungssatzung vom 18.12.2019, bekannt gemacht am 19.12.2019, in Kraft getreten am 01.01.2020
5. Änderungssatzung vom 16.12.2020, bekannt gemacht am 24.12.2020, in Kraft getreten am 01.01.2021
6. Änderungssatzung vom 16.12.2021, bekannt gemacht am 23.12.2021, in Kraft getreten am 01.01.2022
7. Änderungssatzung vom 16.12.2022, bekannt gemacht am 22.12.2022, in Kraft getreten am 01.01.2023
8. Änderungssatzung vom 20.12.2023, bekannt gemacht am 21.12.2023, in Kraft getreten am 01.01.2024